



Behindertenberatungszentrum
Zentrum für Selbstbestimmtes Leben
Schönngasse 15-17/4, 1020 Wien

Stellungnahme

**zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Versicherungsaufsichtsgesetz,
das Versicherungsvertragsgesetz und
das Verkehrssopfer-Entscheidigungsgesetz
geändert werden (Versicherungsrechts-Änderungsgesetz 2013 – VersRÄG 2013)**

Per e-Mail an team.z@bmj.gv.at sowie
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, 16. Oktober 2012

Sehr geehrte Frau Dr. Wais!

Wir danken für die Erarbeitung des Entwurfs (Versicherungsrechts-Änderungsgesetz 2013 – VersRÄG 2013)¹ und nehmen wie folgt Stellung:

Wir **unterstützen das Ziel**, Diskriminierungen bei Versicherungsgeschäften sanktionierbar zu machen. Aus den Erfahrungen im Rahmen unserer 20 jährigen Beratungstätigkeit können wir bestätigen, dass in diesem Bereich Menschen mit Behinderungen häufig Diskriminierungen ausgesetzt sind.

Schon im Rahmen der „Arbeitsgruppe zur Durchforstung der österreichischen Bundesrechtsordnung hinsichtlich behindertenbenachteiligender Bestimmungen“ im Bundeskanzleramt im Jahr 1998 erstellten wir einen Arbeitsbehelf², in welchem auf das Problem der

¹ Begutachtungsexemplar

http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00414/index.shtml

² Arbeitsbehelf zur Überprüfung der österreichischen Rechtsordnung hinsichtlich diskriminierender Bestimmungen <http://www.bizeps.or.at/info/bka/texte/teil1.doc>

„Unversicherbarkeit“ hingewiesen wurde. Es erfolgte bereits damals ein Hinweis auf die Mitverantwortung der Versicherungsaufsichtsbehörde (Finanzministerium).³

Die in diesem Entwurf vorgesehenen **Regelungen sind aber leider unserer Meinung nach nicht geeignet, das Problem wirksam zu bekämpfen**, da die Diskriminierungen die Bereiche Abschluss, Prämienbemessungen und Kündigung betreffen.

Behindertengleichstellungsgesetz

Mit dem im Jahr 2005 beschlossenen Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) sollte erstmals ein **Instrumentarium zur Diskriminierungsbekämpfung** (Definition von Behinderung sowie Diskriminierung, Schlichtung, Verbandsklage) geschaffen werden. Dabei wurde auch als Teilaspekt die Problematik die Versicherungsverweigerung besprochen.

In einem Kommentar zum Gesetz heißt es dazu: *„Eine Ungleichbehandlung, die sich jedoch nicht am erhöhten Risiko des Eintritts des Versicherungsfalles sondern lediglich an dem Tatbestand der Behinderung orientiert, könnte daher eine unmittelbare Diskriminierung darstellen.“*⁴

Die langjährigen **Beratungserfahrungen** unserer Organisation und die Ergebnisse von Schlichtungsverfahren (gemäß BGStG) zeigen, dass Diskriminierungen im Versicherungsbereich an der Tagesordnung sind und daher auch schon mehrfach Fälle von Schlichtungen und Klagen waren.

Als **Beispiel** seien folgende dokumentierte Schlichtungen (gemäß § 14 BGStG) angeführt:

- 1) „Behindertem Mann wird Versicherungsschutz verweigert“⁵
- 2) „Fühle mich als Angehörige diskriminiert“⁶
- 3) Leistungsverweigerung⁷
- 4) Versicherungsbestimmungen bei einer Gruppenversicherung⁸

Weitere Beispiele von Schlichtungen aus anderen Bereichen können Sie unserer öffentlich zugänglichen Schlichtungsdatenbank entnehmen.⁹

³ Bericht BIZEPS-INFO <http://www.bizeps.or.at/news.php?nr=2885>

⁴ „Kommentar Behindertengleichstellungsrecht“ von Dr. Hansjörg Hofer, Dr. Wolfgang Iser, Dr. Karin Miller-Fahringer, Dr. Max Rubisch (alle Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz) ISBN 3-7083-0334-2

⁵ Schlichtung mit der OAFA Ärzteflugambulanz GmbH
<http://www.bizeps.or.at/gleichstellung/schlichtungen/index.php?nr=61>

⁶ Schlichtung einer Angehörigen mit der OAFA
<http://www.bizeps.or.at/gleichstellung/schlichtungen/index.php?nr=62>

⁷ Schlichtung wegen Leistungsverweigerung bei Multipler Sklerose
<http://www.bizeps.or.at/gleichstellung/schlichtungen/index.php?nr=87>

⁸ Schlichtung Ausschluss bei einer Gruppenversicherung
<http://www.bizeps.or.at/gleichstellung/schlichtungen/index.php?nr=91>

⁹ Eintrag in der BIZEPS-Schlichtungsdatenbank:
<http://www.bizeps.or.at/gleichstellung/schlichtungen/index.php?nr=88>

Die Regelungen des BGStG sind daher in vielen Fällen eine Möglichkeit, gegen Diskriminierungen vorzugehen. **Die geplante Regelung im § 1d Abs. 2 VVG** erscheint erstens sehr mangelhaft und zweitens in einigen Bereichen redundant. Es wäre daher unserer Meinung nach zu überlegen, direkt auf das BGStG zu verweisen. (Dies gilt u.a. sowohl für die Definition von Behinderung als auch für die Verbandsklage.)

Auch wenn Diskriminierung aufgrund eines **Nahverhältnisses** von geltendem EU-Recht umfasst ist, schlagen wir vor, dies ausdrücklich festzuhalten.

Rechtfertigung erhöhter Prämien

Wir unterstützen die Heranziehung von **versicherungsmathematischen Grundsätzen** in die Prämienberechnung. Wir geben allerdings zu bedenken, dass dies nur in eingeschränktem Umfang akzeptabel erscheint - wie die ebenfalls in dieser Novelle angesprochene „Unisex-Regel“.

Entschieden abgelehnt wird von uns allerdings die geplante Regelung, dass bei nicht vorliegenden Statistiken **Versicherungen quasi Privatgutachten zur Prämienberechnung in Auftrag geben können**. Diese würde im Vergleich zu heute unserer Meinung nach nur das Problem von der Verweigerung einer Versicherung hin zum Anbieten von quasi nichtleistbaren Versicherungen (und damit wieder zu keinem Abschluss) verschieben.

Klage wegen Diskriminierung

Alle Ankündigungen (**Behindertenanwaltschaft** plant Musterklage¹⁰, **Sozialministerium** überlegt über den Verein für Konsumenteninformation zu klagen¹¹, **ÖAR** überlegt Verbandsklage¹²) Diskriminierungen zu bekämpfen, blieben bisher reine Lippenbekenntnisse.

Die einzige uns bekannte Verbandsklage (nach dem BGStG) wurde vom **Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern** nach einem gescheiterten Schlichtungsversuch durchgeführt und endete mit einem **Anerkenntnisurteil**.¹³

Die in der vorgeschlagenen Novelle in § 15c entworfene Verbandsklage findet **in keiner Weise unsere Zustimmungen**, weil sie aus mehreren Gründen überarbeitungsbedürftig ist.

Hierarchisierung des Gleichstellungsrecht nicht ausbauen!

Im Sinne einer umfassenden Menschenrechtspolitik **lehnen wir eine Hierarchisierung des Gleichstellungsrechts ab**. Wir halten den Ansatz, Diskriminierungen zu bekämpfen, indem man neue, sachlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlungen einführt, für völlig falsch.

¹⁰ ORF-Kärnten <http://ktnv1.orf.at/stories/143725> vom 15. Oktober 2006

¹¹ Parlamentskorrespondenz vom 2.4.2008

http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2008/PK0289/index.shtml

¹² ÖAR-Presseaussendung <http://www.bizeps.or.at/news.php?nr=11274>

¹³ Bericht über Klage <http://www.bizeps.or.at/news.php?nr=9240>

Aus diesem Grund empfehlen wir den § 1d VVG wie folgt zu ändern, damit er nicht mehr nur den Diskriminierungsgrund Behinderung betrifft:

„§ 1d. (1) Ein Versicherungsverhältnis darf in Ansehung eines versicherbaren Risikos nicht unter Hinweis auf das Alter, die Behinderung, die ethnische Zugehörigkeit, das Geschlecht, die Religion oder Weltanschauung oder die sexuelle Orientierung des Versicherungsnehmers/der Versicherungsnehmerin oder des Versicherten abgelehnt oder gekündigt werden oder deshalb von einer höheren Prämie abhängig gemacht werden.“

Verbandsklage

Das wesentliche Rechtsschutzinstrumentarium einer Verbandsklage muss natürlich auch allen diskriminierten Gruppen (die im **Behindertengleichstellungs- und Gleichbehandlungsgesetz** erwähnt werden) zugestanden werden.

Der ÖAR ein Verbandsklagerecht zuzuerkennen, ist politisch nachvollziehbar - und wir unterstützen diesen Schritt auch. **Inhaltlich ist dies aber nicht weitreichend genug**, weil diese Organisation weder inhaltlich in der Lage noch – wie die Erfahrung der letzten 6 Jahre mit dem BGStG zeigt – gewillt ist, ihr Verbandsklagerecht effektiv zu nutzen. Bisher hat die ÖAR in keinem einzigen Fall eine Verbandsklage eingeleitet. Sie hat auch noch nie von der dafür notwendigen Vorstufe (Antrag an den Bundesbehindertenbeirat) Gebrauch gemacht.

Konkret schlagen wir daher vor:

„§ 15c. Verstößt der Versicherer gegen die Regelungen des § 1d und werden dadurch die allgemeinen Interessen des durch diese Bestimmung geschützten Personenkreises wesentlich und in mehreren Fällen beeinträchtigt, so können die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation, der Behindertenanwalt (§ 13b BBG) und der Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern eine Klage auf Unterlassung des gegen § 1d verstoßenden Verhaltens einbringen.“

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, dass **die ÖAR, der Behindertenanwalt und der Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern** bei allen Verstößen gegen § 1d klagsberechtigt sind.

Dies würde sich auch mit der Evaluierung zum Behindertengleichstellungsgesetz decken, die im Auftrag des BMASK durchgeführt wurde und u.a. zum Verbandsklagerecht ergab: *„Aus diesem Grund wäre eine eigenständige Regelung wohl die bessere Lösung, in deren Rahmen neben der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation etwa dem Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern und dem Behindertenanwalt/der Behindertenanwältin ein Verbandsklagerecht eingeräumt werden könnte.“*¹⁴

¹⁴ „Rechtliche Evaluierung des Behindertengleichstellungsrechts“ im Auftrag des BMASK, veröffentlicht 2012 - Seite 250

http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/2/9/5/CH2122/CMS1335170836865/studienreihe-band_10-1.pdf

UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie der Nationale Aktionsplan Behinderung 2012-2020

Gemäß dem Text der für Österreich seit 2008 rechtsverbindlichen „**UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**“ (BGBl. III Nr. 155/2008) ¹⁵ zeigt sich Österreich „besorgt über die schwierigen Bedingungen, denen sich Menschen mit Behinderungen gegenübersehen“, die aufgrund mehrerer Merkmale diskriminiert werden.

Wir erinnern abschließend an den im Juli 2012 im Ministerrat beschlossenen **Nationalen Aktionsplan** ¹⁶ der österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (NAP Behinderung), der im Bereich 2.2 „Behindertengleichstellungsrecht“ umzusetzende Maßnahmen auflistet.

In diesem Nationalen Aktionsplan wird als Maßnahme 47 die Einrichtung einer „**Arbeitsgruppe betreffend Diskriminierungsschutz aufgrund einer Behinderung bei privaten Versicherungen**“ angekündigt.

Bezug nehmend auf den nun vorliegenden unvollständigen Entwurf, empfehlen wir **Teile des Textes in eine zukünftige Novelle zu verschieben** und vorher im Rahmen der vereinbarten Arbeitsgruppe – unter maßgeblicher Einbeziehung der Betroffenen – eine Überarbeitung durchzuführen.

Wir danken abschließend für die Möglichkeit der Stellungnahme und hoffen auf Überarbeitung der angesprochenen Punkte.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Ladstätter

¹⁵ Text der Konvention

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006062>

¹⁶ NAP-Behinderung http://www.bizeps.or.at/downloads/nap_behinderung.pdf